

Aktenzeichen: 3 AZR 98/90

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 26. März 1991

- 3 AZR 98/90 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Teilurteil vom 19. Mai 1989

- 3 Ca 1036/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 01. Februar 1990

- 5 Sa 802/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache, Erfolgsbeteiligung

Gesetz:

ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 98/90

5 Sa 802/89 Düsseldorf

Verkündet am
26. März 1991

Noll,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. März 1991 durch den Richter
Griebeling als Vorsitzenden, die Richter Dr. Wittek und
Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Stabenow
beschlossen:



Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e:

I. Die Parteien haben darum gestritten, ob die Beklagte verpflichtet war, dem Kläger eine Erfolgsbeteiligung für das Jahr 1988 zu gewähren. Sie haben in der Revisionsinstanz übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 ZPO).

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1980 als Angestellter beschäftigt. Zuletzt arbeitete er als Revisor und bezog ein Gehalt von 6.500,-- DM monatlich. Mit Schreiben vom 9. Februar 1989 kündigte er das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1989.

Die Beklagte zahlte regelmäßig an ihre Mitarbeiter eine sog. Erfolgsbeteiligung. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1988 teilte die Beklagte ihren Mitarbeitern mit, daß die Erfolgsbeteiligung mit dem Gehalt des nach Vorlage der Bilanz folgenden Monats ausbezahlt werde. Für die Erfolgsbeteiligung 1988 werde bereits mit dem Dezembergehalt 1988 ein Abschlag gezahlt. Das Schreiben enthielt einen Rückzahlungsvorbehalt für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats der Fälligkeit der Erfolgsbeteiligung beendet werde.



Der Kläger erhielt mit dem Dezembergehalt 1988 von der Beklagten eine Abschlagszahlung auf die Erfolgsbeteiligung 1988 in Höhe von 5.725,- DM. Wegen der vom Kläger am 9. Februar 1989 erklärten Kündigung behielt die Beklagte im Februar 1989 2.860,-- DM und im März 1989 2.865,-- DM vom Gehalt ein.

Diese Beträge verlangte der Kläger von der Beklagten zurück. Außerdem forderte er weitere 2.576,25 DM als Restbetrag der endgültigen Erfolgsbeteiligung 1988. Beide Forderungen lehnte die Beklagte ab.

Im Rechtsstreit hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8.301,25 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte hat sich auf die Rückzahlungsverpflichtung für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berufen. Hilfsweise hat sie mit einem Teilbetrag von 2.860,-- DM aus einer auf sie übergegangenen Bürgschaftsforderung aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage vorbehaltlich der von der Beklagten erklärten Aufrechnung stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten wegen eines Teilbetrags abgewiesen. Es hat ihr stattgegeben wegen des Betrags von 5.725,-- DM, den die Beklagte schon im Dezember 1988 ausgezahlt hatte. Der Kläger habe aber keinen Anspruch auf die weitere Vergütung von 2.576,25 DM. Diesen Teil des Urteils hat der Kläger mit seiner Revision angegriffen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits waren der Beklagten gemäß § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO aufzuerlegen, da nach dem bisherigen

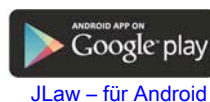


Sach- und Streitstand, wie er dem Senat vorgelegen hat, die Klage in vollem Umfang begründet gewesen wäre. Der Kläger hat Anspruch auf ungekürzte Erfolgsbeteiligung für 1988.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die streitgegenständliche Erfolgsbeteiligung als leistungsbezogenen Vergütungsbestandteil und nicht als eine die Betriebstreue des Arbeitnehmers belohnende Gratifikation angesehen. Hierfür spricht bereits die vom Arbeitgeber gewählte Bezeichnung "Erfolgsbeteiligung". Es sollte der Einsatz des Mitarbeiters, der zum Erfolg des Unternehmens beigetragen hatte, honoriert werden und nicht lediglich die Betriebszugehörigkeit. Zutreffend stellt das Landesarbeitsgericht auf die Ausgestaltung der Bezugsvoraussetzungen für die Erfolgsbeteiligung ab und kommt zu Recht zu dem Ergebnis, daß ein leistungsbezogenes erfolgsorientiertes Arbeiten des einzelnen Mitarbeiters vergütet werden sollte.

2. Eine solche Erfolgsbeteiligung ist Teil der Arbeitsvergütung. Sie kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß das Arbeitsverhältnis im folgenden Jahr von keiner Seite gekündigt wird, da dies eine nach § 622 Abs. 2 BGB unzulässige Kündigungserschwerung wäre (BAGE 38, 318 = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Probearbeitsverhältnis). Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über Bindungsklauseln bei Gratifikationen (BAGE 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation; BAGE 38, 178 = AP Nr. 110 zu § 611 BGB Gratifikation) findet hier keine Anwendung.

3. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts durfte die Beklagte dem Kläger auch nicht den Teil der Erfolgsbeteiligung



für 1988 verweigern, der im Jahre 1989 nach Feststellung des Jahresüberschusses 1988 fällig wurde, als der Kläger das Arbeitsverhältnis bereits gekündigt hatte. Auch diesen Betrag hat der Kläger bereits durch seine Arbeitsleistung im Jahre 1988 verdient. Ein Widerruf der Erfolgsbeteiligung wäre nur für die Zukunft wirksam (BAGE 38, 318, 324 f. = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Probearbeitsverhältnis, zu II 1 der Gründe).

4. Bei der Kostenentscheidung hat der Senat die von der Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung nicht berücksichtigt. Ihre Erledigungserklärung ist so zu verstehen, daß sie die Hilfsaufrechnung im vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr geltend machen wollte. Damit ist der Kläger einverstanden.

Griebeling Dr. Wittek Kremhelmer
Gnade Stabenow



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)